**Deutscher Bundestag**
**8. Wahlperiode**

**Drucksache 8/1432**

19. 01. 78

Sachgebiet 7

# Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zu den Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten dieser Gemeinschaft einerseits, der Tunesischen Republik, der Demokratischen Volkrepublik Algerien und dem Königreich Marokko andererseits sowie zu den Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und diesen Staaten**

**— Drucksache 8/1036 —**

### A. Problem

Die Abkommen sollen die wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Beziehungen zu Algerien, Marokko und Tunesien einheitlich regeln. Sie lösen die mit Marokko und Tunesien 1969 geschlossenen Assoziationsabkommen ab. Mit Algerien bestanden bisher keine vertraglichen Beziehungen. Die in den Abkommen vorgesehenen Maßnahmen sollen die wirtschaftliche Entwicklung in den Partnerländern wirksam unterstützen und die Beziehungen zwischen ihnen und der Gemeinschaft vertiefen. Besondere Bedeutung kommt dabei der Zusammenarbeit im Bereich des Handels sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Kooperation zu, deren Ziel es ist, zum Abbau struktureller Ungleichgewichte beizutragen.

### B. Lösung

Die auf unbefristete Dauer geschlossenen Abkommen sehen in großen Zügen folgende Lösungen vor:

— im Handelsbereich beseitigt die Gemeinschaft Zölle und mengenmäßige Beschränkungen für gewerbliche Waren aus den Maghrebstaaten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen erstrecken sich die Zugeständnisse — im wesentlichen Zollsenkungen — auf mehr als 80 v. H. der Einfuhren der Gemeinschaft aus den Maghrebländern. Aus entwicklungspolitischen Gründen sind die Maghrebstaaten gegenwärtig nicht verpflichtet, der EG handelspolitische Gegenseitigkeit einzuräumen;

— in einem Sozialteil der Abkommen wird für Arbeitskräfte aus den Maghrebstaaten in der Europäischen Gemeinschaft u. a. die Zusammenrechnung der Beschäftigungszeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten, bei denen Ansprüche auf bestimmte Leistungen, insbesondere Alters- und sonstige Renten erworben wurden sowie die Zahlung von Familienzulagen für in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft lebende Angehörige vereinbart;

— im Rahmen der wirtschaftlichen und finanziellen Kooperation soll die Industrialisierung der Maghrebstaaten gefördert, der Transfer technologischer Kenntnisse erleichtert und der Absatz von Industriewaren aus den Maghrebstaaten gefördert werden. Finanzprotokolle sehen bis zum 31. Oktober 1981 Finanzhilfen in Höhe von 339 Millionen ERE (1 ERE = ca. 2,80 DM) vor.

**Einmütigkeit im Ausschuß**

## C. Alternativen

standen nicht zur Debatte.

## D. Kosten

vgl. Schlußbemerkungen der Begründung.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wollle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/1036 — unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 18. Januar 1978

**Der Ausschuß für Wirtschaft**

| **Dr. Barzel** | **Angermeyer** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

## Bericht des Abgeordneten Angermeyer

Der Gesetzentwurf — Drucksache 8/1036 — wurde vom Deutschen Bundestag in der 52. Sitzung am 27. Oktober 1977 in erster Lesung an den Ausschuß für Wirtschaft federführend und an den Auswärtigen Ausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit mitberatend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 14. Dezember 1977 beraten, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit in seiner Sitzung am 7. Dezember 1977. Beide Ausschüsse haben empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Haushaltsausschuß wird gesondert Bericht erstatten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf am 18. Januar 1978 abschließend beraten und die Beschlußempfehlung einstimmig gebilligt.

Die Abkommen mit Tunesien, Algerien und Marokko vom 25., 26. und 27. Aprill 1976 gliedern sich aus rechtlichen Gründen in einen EWG- und einen EGKS-Teil. Die EWG-Abkommen sind sogenannte gemischte Abkommen. Der Rat der EWG schließt für diese Abkommen kraft eigener Kompetenz die Abkommen für die in seine Zuständigkeit fallenden Bereiche; andererseits treten aber auch die Mitgliedstaaten der EWG für die in ihre Kompetenz fallenden Bereiche als Vertragspartner auf.

Die Abkommen sind Teil eines Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Ausgestaltung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen mit den Anrainerstaaten des Mittelmeers, sogenannte globale Mittelmeerpolitik. Unmittelbarer Anlaß für die Erarbeitung des Globalkonzepts waren der Beitritt von Großbritannien, Dänemark und Irland am 1. Januar 1973 sowie die Tatsache, daß mit einigen Ländern befristete Abkommen geschlossen worden waren, die kurz vor ihrem Auslaufen standen.

Die Abkommen haben eine umfassende und langfristige Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den drei Maghrebländern Algerien, Marokko und Tunesien zum Ziel. Im Hinblick auf die angestrebte Ausweitung des Handels auch zugunsten der Partnerländer und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der betroffenen Länder im Verhältnis zur Gemeinschaft ist darauf verzichtet worden, schon jetzt eine Freihandelszonenregelung mit strenger Gegenseitigkeit bei der Beseitigung von Handelshemmnissen zu etablieren. Zwar öffnet die Gemeinschaft grundsätzlich ihren Markt für Produkte der Partnerländer, verzichtet aber vorläufig auf Reziprozität. Die Vertragspartner sind nicht gehalten, der Gemeinschaft ebenfalls Handelsvorteille einzuräumen. Deren Verpflichtung beschränkt sich auf die Gewährung der Meistbegünstigung. Das langfristige Ziel der Errichtung einer Freihandelszone entsprechend Artikel XXIV GATT wird im Zuge der vertraglich vorgesehenen Überprüfungen der Abkommen verfolgt. Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Vertragsparteien sich bemühen wollen. Fortschritte bei der Beseitigung der Handelshemmnisse zu ermöglichen.

Die Gemeinschaft gewährt den Partnerländern unbeschränkt freien Zugang auf ihrem Markt für alle gewerblichen Waren und Rohstoffe, d. h. Befreiung von Zöllen und mengenmäßigen Beschränkungen. Auf dem Agrarsektor ist der Zugang hingegen nicht unbeschränkt. Die Gemeinschaft gewährt zwar zum

Teil erhebliche Zollkonzessionen, die jedoch an die Bedingung geknüpft sind, daß die in Betracht kommenden Marktordnungen sowie in der gemeinschaftlichen Drittlandsregelung für Obst und Gemüse vorgeschriebene Referenz-, Schwellen- oder Mindestpreise einzuhalten sind. Damit soll den Erzeugern der Gemeinschaft die Gemeinschaftspräferenz gesichert werden.

Wie in den Verträgen mit Drittländern üblich, sind Schutzklauseln vorgesehen. So sollen die Rahmenvereinbarungen über wirtschaftliche und technische Zusammenarbeit die Grundlage für eine Kooperation zur Diversifizierung und Modernisierung der Wirtschaftsstrukturen in den Maghrebländern, bei privaten Investitionen sowie bei der Zusammenarbeit in Wissenschaft, Technologie und Umweltschutz auf Gemeinschaftsebene schaffen. Die Vorstellungen entsprechen im wesentlichen denjenigen in der Konvention von Lomé.

Einer Flankierung der Kooperationsvereinbarungen dienen Finanzprotokolle, die am 31. Oktober 1981 auslaufen. Sie umfassen ein Volumen von insgesamt 339 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten (ERE; 1 ERE = ca. 2,80 DM). Hiervon entfallen auf Algerien 114 Millionen ERE, auf Marokko 130 Millionen ERE und auf Tunesien 95 Millionen ERE. Die Mittel sind aufgeteilt je zur Hälfte in Kredite der Europäischen Investitionsbank und in Haushaltsmitteln, die wiederum überwiegend als Sonderdarlehen zu günstigen Konditionen vergeben werden sollen. Die genannten Beträge dienen der Finanzierung

— von Investitionsvorhaben im Bereich der Produktion und der Infrastruktur der Maghrebländer;
— der technischen Zusammenarbeit zur Vorbereitung oder Ergänzung der von diesen Ländern ausgearbeiteten Investitionsvorhaben;
— von Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit im Bereich der Ausbildung.

Schließlich enthalten die Verträge Bestimmungen über Nichtdiskriminierung und soziale Sicherheit von Arbeitnehmern aus Algerien, Marokko und Tunesien in der Gemeinschaft sowie ihrer Familienangehörigen. Freizügigkeit ist nicht vorgesehen.

Die Abkommen sehen ferner als oberstes Organ einen Kooperationsrat vor. Dieser wird von einem Ausschuß auf der Ebene der Bevollmächtigten, gegebenenfalls von Fachausschüssen unterstützt.

Die Abkommen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit Tunesien, Algerien und Marokko ergeben sich im wesentlichen aus den Unterschieden zwischen EWG- und EGKS-Abkommen und deren unterschiedlichen Regelungsmaterien. Deshalb folgen die EGKS-Vereinbarungen weitgehend den EWG-Abkommen und verweisen zum Teil auf die Vorschriften der EWG-Abkommen.

Der Ausschuß hat die Abkommen geprüft. Er begrüßt es im Interesse einer handelspolitsichen Verflechtung der Europäischen Gemeinschaften mit den Ländern Algerien, Tunesien und Marokko, daß in diesen Abkommen ein Modell für die Verbesserung der Beziehungen zwischen den entwickelten Staaten und den Entwicklungsstaaten geschaffen wird.

Der Ausschuß befaßte sich eingehend mit den in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen über Nichtdiskriminierung und soziale Sicherheit von Arbeitnehmern sowie ihren Familienangehörigen aus den Ländern der Vertragspartner.

Namens des Ausschusses für Wirtschaft bitte ich das Hohe Haus, dem von der Bundesregierung vorgelegten Ratifikationsgesetzentwurf in der vorgelegten Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 18. Januar 1978

**Angermeyer**

Berichterstatter